



Brüssel, den 15. April 2016
(OR. el)

7984/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0113 (NLE)**

COASI 57
ASIE 17
AUS 1
WTO 92
COCON 6

VORSCHLAG

| | |
|----------------|---|
| Absender: | Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 14. April 2016 |
| Empfänger: | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union |
| Nr. Komm.dok.: | JOIN(2016) 8 final |
| Betr.: | Gemeinsamer Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Australien andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument JOIN(2016) 8 final.

Anl.: JOIN(2016) 8 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

HOHE VERTRETERIN
DER UNION FÜR
AUSSEN- UND
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 14.4.2016
JOIN(2016) 8 final

2016/0113 (NLE)

Gemeinsamer Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union
und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Australien andererseits im Namen der
Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Der vorliegende Vorschlag betrifft die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Australien andererseits (im Folgenden „Abkommen“).

Der Rat hatte am 10. Oktober 2011 einen Beschluss zur Ermächtigung der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aushandlung eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Australien andererseits angenommen. Die im Dezember 2011 aufgenommenen Verhandlungen wurden am 5. März 2015 mit der Paraphierung des Abkommens erfolgreich abgeschlossen.

Ähnlich wie andere von der EU mit Partnerländern geschlossene Abkommen enthält auch dieses Abkommen verbindliche politische Klauseln, die sich auf die gemeinsamen Werte der beiden Vertragsparteien stützen. Dementsprechend bekennen sich die EU und Australien zu ihren Verpflichtungen in Bereichen wie Menschenrechte, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Terrorismusbekämpfung. Diese Klauseln stehen vollauf im Einklang mit den Standardklauseln ähnlicher Abkommen. Die Achtung der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie, des Völkerrechts und der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bilden die Grundlage für die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens. Das Abkommen erstreckt sich auch auf die Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft und Handel, einschließlich Dialogen über wirtschafts-, handels- und investitionsbezogene Fragen, den Handel mit Agrarprodukten, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen und andere sektorale Fragen. Darüber hinaus sieht das Abkommen eine Zusammenarbeit in einer Vielzahl von Politikbereichen vor, wie etwa Gesundheit, Umwelt, Klimawandel, Energie, Bildung und Kultur, Arbeit, Katastrophenbewältigung, Fischerei und maritime Angelegenheiten, Verkehr, justizielle Zusammenarbeit, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, organisierte Kriminalität und Korruption.

Das Abkommen trägt in beträchtlichem Maße zur Verbesserung der Partnerschaft zwischen der EU und Australien bei, einer Partnerschaft, die sich auf gemeinsame Werte und Grundsätze stützt, wie z. B. Achtung der Grundsätze der Demokratie, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Sicherheit in der Welt.

Im Einklang mit dem Gemeinsamen Ansatz der EU für die Verwendung politischer Klauseln kann das Abkommen im Falle eines besonders ernsten und schweren Verstoßes gegen die wesentlichen Elemente des Abkommens ausgesetzt oder gekündigt werden, oder es können im Einklang mit den Rechten und Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen Abkommen sonstige geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf solche Abkommen auswirken.

2. RECHTSGRUNDLAGE, VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

SUBSIDIARITÄT

UND

Der beigefügte gemeinsame Vorschlag ist der Rechtsakt für die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens.

Die Wahl der Rechtsgrundlage für die Unterzeichnung des Abkommens muss sich auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen, zu denen insbesondere das Ziel und der Inhalt des Rechtsakts gehören.

Zweck dieses Abkommens ist es, „*eine verstärkte Partnerschaft zwischen den Vertragsparteien zu begründen, einen Rahmen für die Erleichterung und Förderung der Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Bereichen von beiderseitigem Interesse zu schaffen und die Zusammenarbeit zu verstärken, um Lösungen für regionale und globale Herausforderungen zu entwickeln.*“ (Artikel 1 des Abkommens).

Der Inhalt des Abkommens stützt sich auf drei Säulen:

- politische Zusammenarbeit in außen- und sicherheitspolitischen Fragen von gemeinsamem Interesse, einschließlich Massenvernichtungswaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen, Terrorismusbekämpfung, Förderung von Frieden und Sicherheit in der Welt, Zusammenarbeit in multilateralen Foren;
- Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft und Handel, einschließlich Erleichterung der bilateralen Handels- und Investitionsströme, und in sektoralen Wirtschafts- und Handelsfragen wie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen, Abbau technischer Handelshemmnisse, öffentliches Beschaffungswesen;
- sektorale Zusammenarbeit, unter anderem in den Bereichen Forschung und Innovation, Bildung und Kultur, Migration, Terrorismusbekämpfung und Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität, justizielle Zusammenarbeit und geistiges Eigentum.

Das Abkommen als solches umfasst die folgenden Titel: *Zweck und Grundlagen des Abkommens* (Titel I), *Politischer Dialog und Zusammenarbeit in Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik* (Titel II), *Zusammenarbeit in den Bereichen globale Entwicklung und humanitäre Hilfe* (Titel III), *Zusammenarbeit in wirtschafts- und handelspolitischen Fragen* (Titel IV), *Zusammenarbeit im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit* (Titel V), *Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung, Innovation und Informationsgesellschaft* (Titel VI), *Zusammenarbeit im Bereich Bildung und Kultur* (Titel VII), *Zusammenarbeit in den Bereichen nachhaltige Entwicklung, Energie und Verkehr* (Titel VIII), *Institutioneller Rahmen* (Titel IX) und *Schlussbestimmungen* (Titel X).

Die Bestimmungen des Abkommens fallen aufgrund ihres Ziels und Inhalts in den Anwendungsbereich des Artikels 37 des Vertrags über die Europäische Union und der Artikel 207 und 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Mit dem Abkommen wird ein Gemischter Ausschuss eingerichtet, der die Aufgabe hat, die Entwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu verfolgen. Das Abkommen sieht die Möglichkeit vor, im Falle eines Verstoßes gegen wesentliche Elemente des Abkommens dessen Anwendung auszusetzen.

Bis zum Inkrafttreten des Abkommens werden bestimmte Teile des Abkommens, die von der EU und Australien einvernehmlich festgelegt wurden, im Einklang mit Artikel 61 des Abkommens vorläufig angewendet. Der Geltungsbereich der vorläufigen Anwendung berührt nicht die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Verträge. Der Zeitpunkt des Beginns der vorläufigen Anwendung wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Das Abkommen baut auf dem 2008 angenommenen Partnerschaftsrahmen Europäische Union-Australien auf und tritt an seine Stelle. Es schafft einen kohärenten, rechtlich bindenden Gesamtrahmen für die Beziehungen zwischen der EU und Australien. Alle bestehenden sektorspezifischen Abkommen gelten weiterhin.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Der Europäische Auswärtige Dienst und die Kommissionsdienststellen waren in den Verhandlungsprozess eingebunden.

Die Mitgliedstaaten wurden im Laufe des Verhandlungsprozesses im Rahmen der Sitzungen der zuständigen Arbeitsgruppen des Rates konsultiert. Am 25. Februar 2014 billigte der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Wortlaut des Rahmenabkommens.

Das Europäische Parlament wurde regelmäßig über den Fortgang der Verhandlungen unterrichtet.

Der Hohe Vertreterin und die Kommission sind der Auffassung, dass die vom Rat in seinen Richtlinien für die Aushandlung des Abkommens vorgegebenen Ziele erreicht worden sind und das im Entwurf vorliegende Abkommen zur Unterschrift und vorläufigen Anwendung vorgelegt werden kann.

Gemeinsamer Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Australien andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 37,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 und Artikel 212 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Artikel 218 Absatz 8 zweiter Unterabsatz,

auf gemeinsamen Vorschlag der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 10. Oktober 2011 ermächtigte der Rat die Kommission und die Hohe Vertreterin zur Aufnahme von Verhandlungen mit Australien über ein Rahmenabkommen, das an die Stelle des Partnerschaftsrahmens EU-Australien von 2008 treten sollte.
- (2) Die Verhandlungen über das Rahmenabkommen (im Folgenden „Abkommen“) wurden am 5. März 2015 erfolgreich abgeschlossen. Das Abkommen ist Ausdruck sowohl der engen historischen Beziehungen und der immer engeren Bindungen zwischen den Vertragsparteien als auch ihres Wunsches, die Beziehungen in ehrgeiziger und innovativer Weise zu vertiefen und zu erweitern.
- (3) Artikel 61 des Abkommens sieht vor, dass die EU und Australien einige Bestimmungen des Abkommens, die von den beiden Vertragsparteien Parteien einvernehmlich festgelegt werden, bis zu dessen Inkrafttreten vorläufig anwenden können.
- (4) Das Abkommen sollte daher im Namen der EU unterzeichnet und bis zu seinem späteren Abschluss im Einklang mit Artikel 61 des Abkommens vorläufig angewandt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Australien andererseits wird – vorbehaltlich seines Abschlusses – im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

1. Bis zu seinem Inkrafttreten werden gemäß Artikel 61 des Abkommens und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Notifikationen folgende Teile des Abkommens von der Europäischen Union und Australien vorläufig angewendet:
 - Artikel 3 „*Politischer Dialog*“
 - Artikel 10 „*Zusammenarbeit in regionalen und internationalen Organisationen*“
 - Artikel 56 „*Gemischter Ausschuss*“ (mit Ausnahme der Buchstaben g und h), soweit dies erforderlich ist, um die vorläufige Anwendung der Artikel 3 und 10 des Abkommens sicherzustellen
 - Titel X „*Schlussbestimmungen*“ (mit Ausnahme von Artikel 61 Absätze 1 und 3), soweit dies erforderlich ist, um die vorläufige Anwendung der Teile der Artikel 3, 10 und 56 des Abkommens sicherzustellen.
2. Der Zeitpunkt, ab dem die Teile des Abkommens vorläufig angewendet werden, wird vom Generalsekretariat des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Artikel 3

Vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens stellt das Generalsekretariat des Rates die zu seiner Unterzeichnung erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die Person(en) aus, die von den Verhandlungsführern des Abkommens benannt wurde(n).

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*